



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
über eine Änderung in Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie:
Kombinationsimpfung gegen Masern, Mumps, Röteln und Varizellen
(MMRV)

Berlin, 21.11.2011

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 25.10.2011 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie aufgefordert. Die Änderungen beziehen sich auf die Anlage 1 der Richtlinie, die eine Tabelle der einzelnen Impfungen, deren Indikationen sowie Hinweise zu den Schutzimpfungen und weitere Anmerkungen enthält.

Ziel der Änderung ist die Berücksichtigung einer aktuellen Empfehlung der STIKO zur Kombinationsimpfung gegen Masern, Mumps, Röteln und Varizellen (MMRV), wonach für die erste Impfung die getrennte Gabe einer MMR-Impfung einerseits und einer Varizellen-Impfung andererseits bevorzugt werden sollte, und die zweite Impfung dann mit einem MMRV-Kombinationsimpfstoff erfolgen könne (Epidemiologisches Bulletin Nr. 38 vom 26.09.2011, S. 352).

Die Empfehlung der STIKO beruht ihrerseits auf einer geänderten Fachinformation zu einem Kombinationsimpfstoff gegen MMRV in Folge entsprechender Beratungen in der EMA (European Medicines Agency) im Juni 2011. Die gleichzeitige, aber getrennte (an unterschiedlichen Impforten) Gabe von MMR- und V-Impfstoffen soll mit einem günstigeren Nebenwirkungsprofil verbunden sein.

Die Bundesärztekammer nimmt zur geplanten Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zum Beschlusssentwurf keine Änderungshinweise.

Berlin, 21.11.2011

I.A.



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Bereichsleiter im Dezernat 3